



15. Auslandsaufenthalt

1. Grundsatz

Die Gewährung der Zuschüsse ist grundsätzlich an das Territorialprinzip gebunden. So lange der zivilrechtliche Wohnsitz in Bern ist, besteht auch ein Anspruch auf Zuschüsse.

2. Normale Abwesenheiten

Abwesenheiten im Umfang von 1 bis 3 Monate pro Kalenderjahr akzeptieren wir in jedem Fall ohne nähere Abklärungen.

3. Längere Abwesenheiten

Bei länger dauernden Abwesenheiten sind die Umstände im Einzelfall zu prüfen. Dabei beachten wir die folgenden Kriterien:

- Bei einem begründeten einmaligen längeren Aufenthalt ausserhalb der Stadt Bern bleibt der Wohnsitz und damit der Anspruch erhalten. Hingegen prüfen wir, ob die Höhe der Unterstützung den Gegebenheiten angepasst werden muss. Beispiele: Unter- bzw. Weitervermietung der Wohnung, je nach Aufenthaltsort günstigere Lebenshaltungskosten.
- Bei wiederkehrenden längeren Aufenthalten ausserhalb der Stadt Bern muss die Frage geprüft werden, ob in der Stadt Bern überhaupt noch ein Wohnsitz begründet wird. Entsprechende Abklärungen drängen sich namentlich bei ausländischen Staatsangehörigen auf, welche sich häufig bzw. für längere Zeit in ihrem Heimatland aufhalten.

4. Abklärungen / Kontrollen

Wir verzichten auf systematische Abklärungen und Kontrollen betreffend Auslandsaufenthalten. Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte vor, die den Aufenthalt als zweifelhaft erscheinen lassen, unterbreitet der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin das Dossier mit einem Antrag der Bereichsleitung.